



ÖSTERREICH

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/A
Mag Bernadette Gierlinger
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF-010000/ 0002-VI/1/2008	SR/GSt/F/Ob	Otto Farny	DW 2477	DW 2143		10.04.2008

Schenkungsmeldegesetz 2008

Sehr geehrte Frau Mag Gierlinger!

Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer ist ein notwendiger Systembestandteil eines Ertragsteuersystems. Das erkennt man schon daran, dass praktisch alle entwickelten Industriestaaten eine Besteuerung von unentgeltlichen Vermögensübergängen in unterschiedlicher Form (teilweise in Form der Einkommensbesteuerung) kennen. In der Bundesrepublik Deutschland hat der Verfassungsgerichtshof ebenfalls die der Erbschaftssteuer zugrundeliegende Einheitsbewertung der Grundstücke als verfassungswidrig erkannt; die Bundesrepublik hat aber die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht abgeschafft, sondern sie in zeitgemäßer Form für große Vermögen wieder in Kraft gesetzt. Der Reformvorschlag der Arbeiterkammer (Pressekonferenz vom 27.06.2007) folgt dem seinerzeitigen Vorschlag der Steuerreformkommission und ähnelt in zahlreichen Punkten dem deutschen Modell.

Die Systemnotwendigkeit einer Erbschafts- und Schenkungssteuer erkennt man auch daran, dass § 49 a FinStrG Strafen mit bis zu 10% des geerbten/geschenkten Vermögens vorsieht, wenn keine Steuerhinterziehungsabsicht vorliegt, sondern nur die Meldung unterlassen wurde. Derartige Strafen für bloße Finanzordnungswidrigkeiten, die noch dazu bei Nichtunternehmern keine unmittelbaren fiskalischen Folgen haben, sind schlicht kurios und einmalig im europäischen Rechtsbestand.

In den Erläuternden Bemerkungen (I. Allgemeiner Teil) führt das BMF an Gründen für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer an:

1. „Das System der Erbschafts- und Schenkungssteuer stammt aus dem Jahre 1955 und erscheint nicht mehr zeitgemäß.“

Die Steuerwirklichkeit ändert sich bei allen Steuergesetzen. Der normale Umgang damit ist nicht die Abschaffung, sondern die Reform antiquierter Bestimmungen, wenn die Steuer an sich als sinnvoll erachtet wird.

2. „Die derzeitige Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist höchst kompliziert, insbesondere was den Tarif mit seinen fünf Steuerklassen betrifft.“

Das AK-Modell kommt mit 2 Steuerklassen aus (nähtere Angehörige inklusive Lebensgemeinschaften und andere Personen); auch so könnte es gehen.

3. „Durch diverse Ausnahmebestimmungen und Befreiungen wird die Bemessungsgrundlage ausgehöhlt. [...]“

Eine vernünftige Steuerpolitik muss die strukturellen Probleme des Steuersystems lösen. Österreich hat bereits eine der niedrigsten Vermögensbesteuerungsquoten im OECD-Raum aber eine Überbesteuerung der Arbeit. Die Differenz der impliziten Steuersätze auf Arbeit und Kapital ist in Österreich die höchste der EU-15 Staaten. Welchen Rekord strebt Österreich an? Eigentlich müsste man in einer reformierten Erbschafts- und Schenkungssteuer die bestehenden Ausnahmen zurückdrängen, um steuerstrukturpolitisch in die richtige Richtung zu gehen.

4. „Soweit die Entrichtung der Steuer eine Teilveräußerung des Vermögens notwendig macht, bewirkt die Versteuerung einen Vermögensverzehr.“

Wenn ein Unternehmer irgendwelche Steuern nicht aus dem Gewinn zahlen kann, bewirkt das auch einen Vermögensverzehr. Soll man deshalb auch andere Steuern abschaffen?

5. „Die Unternehmensübergabe würde wesentlich erleichtert werden.“

Es existiert ein Freibetrag von 365.000,-- € für unentgeltliche Unternehmensübergänge. Zusätzlich liegt bei steuerlich optimierten Unternehmen der Einheitswert des Betriebes idR deutlich unter den Verkehrswerten. Dass in zahlreichen Fällen der Unternehmensübergang durch die Erbschaftssteuer verhindert oder existenzbedrohend erschwert wird, gehört ins Reich der Legende.

6. „Trotz Aufkommenserhöhung [...] ist die Steuer als Bagatellsteuer zu bezeichnen. [...] Euro.“

Die Steuer hat deshalb nur 150 Mio € Aufkommen, weil seit über 30 Jahren keine Hauptfeststellungen der Einheitswerte für Grundvermögen durchgeführt wurden und weil wesentliche Teile des Finanzvermögens aus der Bemessungsgrundlage herausgebrochen wurden. Es ist durchaus denkbar – der Steuerreformkommission folgend – in einer Gesamtreform die Endbesteuerungswirkung der KESt für die Einkommensteuer zu belassen, aber unter Gewährung großzügiger Freibeträge für die Erbschaftssteuer aufzuheben. Dann ist diese Steuer auch keine Bagatellsteuer mehr.

Zur Neuregelung der Privatstiftungsbesteuerung

Ursprünglich wurden die Steuerprivilegien der Privatstiftung damit gerechtfertigt, dass große Vermögen nach Österreich gelockt werden sollten bzw nicht ins Ausland abgehen sollten. Diese Begründung war schon immer fragwürdig, da eine Privatstiftung in Österreich ja nicht bedeutet, dass das gestiftete Vermögen tatsächlich körperlich in Österreich ist. Eine weitere zivilrechtliche Begründung war, dass große Firmenvermögen im Erbschaftsgang nicht zerschlagen werden sollten. Mit dem Entfall der Ausgangsbesteuerung für nach dem 31.07.2008 gestifteten Vermögen - was die ausgehende Vermögenssubstanz betrifft - fällt jedenfalls die Auskehrbremse weg. Es fragt sich dann aber noch mehr, warum die bestehenden Steuerbegünstigungen in der Privatstiftung aufrecht erhalten werden sollen. Es bleibt ja die Zwischenbesteuerung von Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen von Beteiligungen bestehen, letztere können bei Übertragung stiller Reserven überhaupt steuerfrei sein. Wozu bedarf es dieser Privilegien? Wenn Sorge besteht, dass große Vermögensbestände ins Ausland abgezogen werden, dann kann auch ein wirksames Außensteuergesetz geschaffen werden. Wenn die Absicht besteht, den EU-Nachbarn durch einmalige Steuerprivilegien größere Vermögensbestände abzuwerben, dann sollte überlegt werden, dann sollte nachgedacht werden, ob das eine tragfähige steuerpolitische EU-Position ist und ob damit nicht mehr Schaden angerichtet wird als Nutzen.

Die Bundesarbeitskammer tritt dafür ein, dass die Neugründung für Stiftungen bzw die Zustiftung nur mehr für gemeinnützige Zwecke zulässig sein sollen. Die bestehenden Steuerprivilegien sind nur durch einen gemeinnützigen Zweck zu rechtfertigen.

Zur Schenkungsmeldungsverpflichtung

Die Schenkungsmeldungsverpflichtung löst eigentlich nur ein Problem: Man kann die Betriebsprüfung nicht so einfach lahmlegen, indem man behauptet, dieser oder jener Umsatz bzw ungeklärter Vermögenszuwachs sei eigentlich eine Schenkung. Alle an-

deren auftretenden Probleme aus dem Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer bleiben ungelöst:

1. Dominoeffekt

Wenn in den Augen des VfGH das Einheitswertsystem ein untauglicher Bewertungsmaßstab für Grundvermögen ist, weil die Wertrelationen zwischen den Grundstücken nach der Jahrzehntelangen Nichtdurchführung der Hauptfeststellung nicht korrekt abgebildet werden können, dann muss das wohl auch für andere einheitswertbezogene Abgaben gelten, wie zB Grundsteuer, Bodenwertabgabe, Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Sozialversicherungsbeiträge in der Landwirtschaft, Grundbuchsgebühren. Es wird notwenig sein, wenn man nicht all diese Abgaben auch abschaffen will, ein neues Bewertungsregime für Grundstücke zu schaffen. Warum macht man das nicht gleich bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer?

2. Einkommenssplittingeffekt

Auch bisher war es bei Unternehmensanteilen und bei anderen ertragsbringenden Vermögensgegenständen möglich, durch Aufteilung dieses Vermögens oder bestimmter Rechte daran Familiensplittingvorteile bei der Einkommensteuer zu erzielen. Bei unentgeltlicher Vermögensaufteilung fiel aber Erbschafts- und Schenkungssteuer an, dieser Vorgang ist nunmehr steuerfrei. Neben dieser offensichtlichen Gestaltungsmöglichkeit im unternehmerischen Bereich darf man auf die ganze Palette weiterer Gestaltungsmöglichkeiten gespannt sein, die in Folge des Wegfalls der Erbschafts- und Schenkungssteuer entstehen werden. Die Bedeutung der Erbschafts- und Schenkungssteuer liegt nicht darin, dass sie 150 Mio € bringt, sondern darin, welche Gestaltungen sie verhindert bzw. erschwert hat.

Zur Grunderwerbsteuer

Bei Vererbung/Schenkung von Grundstücken kommt der Grunderwerbsteuerersatz-Tatbestand zum Tragen. Die Bemessungsgrundlage wird diesfalls der dreifache Einheitswert sein. Bei vielen Arbeitnehmerwohnstätten wird es folgenden Effekt geben: Wenn auf der Immobilie noch Kredite aushaften, dann musste idR im Erbschaftsfall keine Erbschaftssteuer gezahlt werden, wenn die Kredite höher waren als die dreifachen Einheitswerte. Nunmehr sind diese Erwerbsvorgänge grunderwerbsteuerpflichtig, weil hier die Kredite die Bemessungsgrundlage nicht mindern.

Grundsätzlich ist zu fragen, warum das BMF meint, dass diese Steuerkonstruktion vor dem VfGH halten soll. In seiner Entscheidung vom 07.03.2007 (G54/06) führt der Verfassungsgerichtshof aus: „Für den Gerichtshof bestätigt auch diese Erhebung die Annahme des Prüfungsbeschlusses, dass der Wert eines Grundstückes im Zeitablauf durch ganz unterschiedliche Faktoren beeinflusst wird, weshalb eine pau-

schale Vervielfachung von historischen Einheitswerten nicht geeignet ist, die Wertentwicklung von Grundstücken angemessen abzubilden, und daher als eine taugliche Grundlage für eine sachgerechte Erbschaftsbesteuerung nicht in Frage kommt.“ Soll das bei der Grunderwerbsteuer nicht gelten, weil der Steuersatz niedriger ist oder weil die Grunderwerbsteuer weniger auf das Leistungsfähigkeitsprinzip abstellt? Es wäre interessant gewesen, in den Erläuternden Bemerkungen die Meinung des BMF dazu zu erfahren.

Schlussfolgerung

Neben den aufgeworfenen Problemen kann der Entwurf eines Schenkungsmeldungsgesetzes vor allem eine Frage nicht beantworten:

Warum muss man, wenn man Vermögen aus Arbeit aufbaut, sehr viel Steuern zahlen, bis man ein bestimmtes Sparziel erreicht hat und warum soll man, wenn man dasselbe Vermögen durch die Gunst der Geburt erwirbt, gar nichts zahlen? Warum unterliegen fast alle entgeltlichen Erwerbsvorgänge einer Verkehrssteuer und warum gerade die unentgeltlichen nicht? Oft wird die Frage damit beantwortet, dass nicht noch einmal Steuern von einem versteuerten Vermögen bezahlt werden sollen. Doch wenn ein Konsument einen Mantel kauft, dann tut er das auch aus versteuertem Geld und muss davon noch 20 % Umsatzsteuer zahlen. Hier trifft es ein und dieselbe Person und beim Erben trifft es zumindest eine andere Person. Schafft die Republik Österreich aus der Konsequenz dieser Einsicht alle Verkehrs- und Verbrauchssteuern ab?

Aus all diesen Gründen tritt die Bundesarbeitskammer für eine Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer ein und lehnt deren Abschaffung strikt ab.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Tumpel
Präsident




Maria Kubitschek
iV des Direktors